

Text des Bebauungsplanes Nr. 5 I. Änderung der Gemeinde Wesseling

- 1). Aufgrund des § 16 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 26. 11. 1968 wird das Maß der baulichen Nutzung

für die Grundstücke Flur 17 Nrn. 588, 589, 1013 und 1531 durch die Geschoßflächenzahl, die Grundflächenzahl, die Maße der baulichen Anlagen und durch die Zahl der Vollgeschosse,

für die Grundstücke Flur 17 Nrn. 594 und 1504 durch die Festsetzung von Baugrenzen, der Geschoßflächenzahl, der Grundflächenzahl und durch die Zahl der Vollgeschosse

bestimmt.
- 2). Die Zahl der angegebenen Vollgeschosse ist zwingend (§ 17 Abs. 4 aa0).
- 3). Aufgrund des § 7 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung werden in den Erdgeschossen der zu errichtenden Gebäude nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Vergnügungsstätten sowie sonstige Läden zugelassen.
- 4). Aufgrund des § 2 Abs. 5 i. V. mit § 7 Abs. 3 Ziffer 2 aa0. werden in den Geschossen oberhalb des Erdgeschosses Wohnungen allgemeiner Art allgemein zugelassen.